

Satzung

In der Satzung sind immer alle Menschen gemeint – gleich welchen Geschlechts. Auf Doppelbezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Sexismus, Rassismus und jegliche Form von Diskriminierung werden im Wirkungsbereich des Vereins nicht geduldet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kultur, Musik und Naturliebe e.V.“ und ist ein Förderverein.

- im Folgenden „Verein“ genannt

2. Der Verein hat seinen Sitz in Jüterbog, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist:

- a) die Unterstützung und Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung.
- b) die Förderung von Kunst und Kultur.
- c) die Förderung des Naturschutzes.
- d) die Förderung und Stärkung des Miteinanders in der Gesellschaft.

2. Der Zweck des Fördervereins wird auf Musik- und Kunst- und Kulturveranstaltungen, insbesondere auf dem Wurzelfestival und insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- a) Entwickeln, Aufzeigen und Umsetzen von Lösungen wie Inklusion von Menschen mit Behinderung auf Veranstaltungen aussehen kann, um eine Veranstaltung insbesondere Festivals, zu „einem Ort für alle Menschen“ zu machen. Also ein Ort an dem jeder teilnehmen kann unabhängig von körperlich oder geistigen Einschränkungen.

- b) Aufklärung und Informationsvermittlung der Öffentlichkeit über die Projekte und Lösungen um andere Veranstalter zu inspirieren und die Inklusion von Menschen mit Behinderung auf Veranstaltungen voranzutreiben. Durch die Arbeit des Vereins auf einzelnen Veranstaltungen wie dem Wurzelfestival soll ein Best-Practice Beispiel geschaffen werden, dass andere Veranstalter verwenden können um ihre Veranstaltung inklusiver zu gestalten. Dadurch soll der Wirkungskreis der Arbeit des Vereins über die einzelne Veranstaltung hinaus gehen.
- c) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Inklusion.
- d) Bereitstellung von Tätigkeiten/Arbeitsleistung auf Kunst und Kultur Veranstaltungen und Veranstaltungen die Inklusion fördern durch direkte Mitarbeit der Mitglieder beim Auf- und Abbau sowie des Festivals selbst.
- e) Schaffung von Kunst und Kultur auf und für Veranstaltungen, insbesondere Festivals.
- f) Aufklärung der Veranstaltungsbesucher zum Thema Naturschutz und lehren eines bewussten Umgangs mit der Natur.
- g) Lehren der Achtsamkeit gegenüber Anderen und eines freundlichen Miteinanders, durch Thematisierung dieses Themas auf Veranstaltungen insbesondere Festivals.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittelung ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften in § 2 Ziff. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften

Beantragung der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, dessen Mitgliedsverbände, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

I. Aktive Mitglieder

a) Ein aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

b) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

c) Jedes aufgenommene Mitglied erhält per E-Mail ein Exemplar der Satzung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Unterschrift des schriftlichen Aufnahmeantrags durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist für das Jahr, in dem die Aufnahme beantragt wird, mit Vorlage über den Antrag zur Mitgliedschaft, zu entrichten. Es ist möglich, dass die Mitgliederversammlung für verschiedene Personengruppe unterschiedliche Beiträge festlegt.

2. Ehrenmitglieder

a) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

b) Ehrenmitglieder sind von der Jahresbeitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtliche Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. Ihnen steht das Recht zu, bei Vereinsversammlungen, das Wort zu ergreifen, sowie Anträge zu stellen. Ein Stimmrecht steht ihnen dagegen nicht zu. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied. Der erweiterte Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Ehrenmitgliedsurkunde unterschreiben. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das Recht, Personen zur Ehrenmitgliedernennung in der Hauptversammlung vorzuschlagen.

Eine Ehrenmitgliedschaft wird gültig sobald zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands die Urkunde unterschreiben. Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Der Mindestförderjahresbeitrag wird durch die Beitragsordnung des Vereins bestimmt. Jeder Antrag auf Fördermitgliedschaft gilt

als angenommen, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands innerhalb von einem Monat der Aufnahme schriftlich widersprechen. Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Temporäre Mitglieder

a) Eine temporäre Mitgliedschaft ist zeitlich begrenzt. Die zeitliche Begrenzung der Mitgliedschaft ist im schriftlichen Aufnahmeantrag anzugeben; sie darf 3 Monate nicht überschreiten. Ein temporäres Mitglied tritt dem Verein mit Abgabe des Aufnahmeantrags und für den festgelegten Zeitraum bei. Die Aufnahme kann vom erweiterten Vorstand verweigert werden, wenn mindestens zwei Mitglieder innerhalb von einem Monat der Aufnahme schriftlich widerspricht.

b) Die temporäre Mitgliedschaft gibt Personen, die durch ihre Lebensumstände und aus persönlichen Gründen nicht dauerhaft als aktive Mitglieder im Verein mitwirken können, die Möglichkeit, für einen fest begrenzten Zeitraum die Ziele des Vereins zu unterstützen.

c) Temporäre Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins durch die Erbringung von Außenstunden, ggf. gemäß Einsatzplänen, zu unterstützen. Pro Jahr sind nachweislich entsprechend des Mitgliederbeschlusses eine gewisse Anzahl an Außenstunden zu erbringen.

d) Die temporären Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Es können unterschiedliche Beiträge für unterschiedliche Personengruppen beschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag für die temporäre Mitgliedschaft ist bereits bei Stellung des Aufnahmeantrags fällig und insoweit Voraussetzung der Antragstellung. Das temporäre Mitglied kann jederzeit eine aktive Mitgliedschaft beantragen. In diesem Fall ist der Mitgliedsbeitrag gemäß aktueller Gebührenordnung zu entrichten. Bereits geleistete Gebühren der temporären Mitgliedschaft können angerechnet oder erstattet werden; hierüber entscheidet der Vorstand.

e) Leistet ein temporäres Mitglied während seiner Mitgliedschaft die vollständige Anzahl an Jahresaußenstunden gemäß Einsatzplänen, ohne einen Antrag auf aktive Mitgliedschaft zu stellen, soll der erbrachte Mitgliedsbeitrag zurückerstattet werden. Die Rückerstattung erfolgt spätestens zwei Monate nach Ende der temporären Mitgliedschaft.

f) Temporäre Mitglieder sind in der Zeit ihrer Mitgliedschaft berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

- 1.** Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.** Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 3.** Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins durch die Erbringung von Außenstunden, ggf. gemäß Einsatzplänen, zu unterstützen. Pro Jahr sind nachweislich entsprechend des Mitgliederbeschlusses eine gewisse Anzahl an Außenstunden zu erbringen. Zu den Außenstunden zählen insbesondere die Planung und tatsächliche Umsetzung von Informationsveranstaltungen, weitere Unterstützungsprojekte weiterer Vereinsprojekte sowie alle Projekte und Veranstaltungen die den Vereinszweck unterstützen.
- 4.** Über Sanktionen bei Verstoß entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.** Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu wahren.
- 6.** Die jährlichen Vereinsprojekte werden jedem Mitglied bis zum 15.04. eines jeden Jahres bekannt gegeben. Wenn Projekte im Laufe des Jahres hinzukommen, werden die Mitglieder per E-Mail oder mündlich informiert. Über die Teilnahme an Außenstunden werden Listen geführt. Die jeweiligen Projektleiter bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

§ 5 Ende der Vereinsmitgliedschaft

- 1.** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.** Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines jeden Monats unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3.** Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der Ausgeschlossene kann aus dem Ausschluss keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.
- 5.** Die Mitgliedschaft der temporären Mitglieder erlischt mit Ablauf der zeitlichen Begrenzung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung beschließt wie die Zahlung zu tätigen ist, als Banküberweisung, in Bar oder als SEPA-Lastschriftmandat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

I. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Entlastung des Vorstands
- über die Satzung und Änderungen der Satzung abzustimmen

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen.

Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung per E-Mail.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstands
- Anträge der Mitglieder
- Beschluss über die Gebührenordnung

4. Die Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Die Mitglieder sind spätestens eine Woche per E-Mail vor der Sitzung über eine Änderung der Tagesordnung zu informieren.

5. Dringlichkeitsanträge (während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

7. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind beide verhindert wählt die Versammlung einen Leiter.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem Protokollführer und von einer an der Sitzung teilnehmendes Mitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und temporäre Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, dürfen ihr Stimmrecht nicht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen.

§ 10 Der Vorstand

I. Der Vorstand setzt sich aus dem vertretungsberechtigten und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

- ein/eine Vorsitzende/r

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- ein/eine Vorsitzende/r
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
- ein/eine Schatzmeister/in
- ein/eine Protokollführer/in

2. Der Vorstand bildet sich mit Vereinsgründung und ist für die Dauer der Vereinstätigkeit, das heißt bis zur Auflösung des Vereins, fester Bestandteil durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung nur abänderbar, wenn der gesamte Vorstand und alle anwesenden Stimmberechtigten mit Ja stimmen. Es darf keine Enthaltungen geben. Der gesamte Vorstand muss anwesend sein.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind oder einer Beschlussfassung im 'schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Beschlüsse des erweiterten sowie vertretungsberechtigten Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

8. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle ist grundsätzlich möglich. Ob und ab wann sie unterhalten wird kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung entschieden werden.

§ 11 Aufwandsentschädigung

I. Nimmt die Tätigkeit von Mitgliedern des Vorstands oder anderen Mitgliedern einen Umfang ein, der nach Abwägung aller Interessen eine ehrenamtliche

Tätigkeit nicht zumutbar erscheinen lässt, kann eine angemessene Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

2. Die Mitgliederversammlung regelt in einer Geschäftsordnung die Voraussetzungen und Höhe einer Aufwandsentschädigung und einer angemessenen Tätigkeitsvergütung der Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder.

§ 12 Kassenprüfer

Der Vorstand bestimmt einen Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren.

Die/Der Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Das Amt des Kassenprüfers kann auch an eine vereinsexterne Person vergeben werden. Kann der Kassenprüfer nicht persönlich zur Mitgliederversammlung erscheinen, so ist sein Bericht schriftlich abzugeben und vom Sitzungsleiter zu verlesen.

§ 13 Sonderrechte

Die Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation GaiAma zur Rettung des Regenwalds. Das Vermögen des Vereins muss GaiAma unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zur Förderung des Projekts zu nutzen hat.

§ 15 Liquidatoren

Als Liquidator wird der vertretungsberechtigte Vorstand bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung beschlossen.

Errichtungsdatum: 22.02.2018

Änderungsdatum: 25.01.2020